

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 277.

Donnerstag den 4. October.

1866.

## Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Ergänzungswahlen zum Landtage und die Wahlen zum norddeutschen Parlament, welche öffentliche Vorbereitungen wünschenswerth erscheinen lassen, wird die Abhaltung öffentlicher Versammlungen hiermit wieder erlaubt.

Dresden, den 1. October 1866.

Der Generalgouverneur für die Sächsischen Lande.  
J. B.:

v. Tümping, Generalleutnant und Divisions-Commandeur.

Nachdem die Preussischen Truppen feste Cantonnements im Königreich Sachsen bezogen haben, bestimme ich hierdurch, daß vom 3. October d. an sämtliche Miether von der Einquartierung freizulassen und dieselbe wie in Friedenszeiten lediglich von den Hausbesitzern zu tragen ist.

Dresden, 1. October 1866.

v. Tümping.

An die Stadträthe zu Bittau, Pöbau, Baugen, Pirna, Dresden, Meissen, Freiberg, Plauen, Annaberg, Zwickau, Chemnitz, Glauchau, Rochlitz, Lausitz, Grimma, Leipzig.

Durch den am 30. vorigen Monats erfolgten Tod des ersten Registrators und Sporteleinnehmers bei der Kanzlei des hiesigen Königl. Appellationsgerichtes, Herrn **Johann Gottlieb Seyfert**, hat Se. Majestät der König einen Diener von unerschütterlicher Treue und der Staat einen musterhaften Beamten verloren, dessen Berufseifer und in Gesinnung und Wandel stets bewährte Ehrenhaftigkeit ihm die ungetheilte Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben hat. Mit ihm ist der letzte der dem Königl. Appellationsgerichte bei seiner Errichtung beigegebenen Kanzleibeamten aus dem Dienste geschieden und das Andenken an ihn wird bei dem Collegium, welches ihm die verdiente Anerkennung und den Dank für seine langjährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistungen in die Ewigkeit nachruft, stets in Ehren gehalten werden.

Leipzig, den 3. October 1866.

Königlich Sächsisches Appellationsgericht.  
von Kriegern. D. Hof.

## Bekanntmachung.

Am 2. October c. sind 24 Cholera-Todesfälle in der Stadt angemeldet worden und zwar 1 aus dem ersten Cholera-Lazareth im Jacobshospitale, 4 aus dem zweiten Cholera-Lazareth an der Turnerstraße und 19 aus Privathäusern.

Die Zahl der in ärztlicher Behandlung verbliebenen Cholerafranken belief sich am heutigen Morgen in beiden Lazarethen auf 206, die Zahl der gestern als genesen Entlassenen auf 20.

Leipzig, am 3. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. S.

## Bekanntmachung.

Bei der jetzt herrschenden Cholera-Epidemie erscheint der Genuß frischen Trinkwassers in vielen Fällen bedenklich, ja gefährlich wegen etwaiger Vermischung von organischen Substanzen. Die letzteren werden aber erfahrungsmäßig durch Kochen des Wassers bis zur Siedehitze unschädlich gemacht und der Genuß solchen abgekochten Wassers ist für die Gesundheit am Zuträglichsten. Wir empfehlen daher dem Publicum angelegentlich, den Genuß frischen Brunnenwassers gänzlich zu vermeiden und das Wasser nur nach vorgängiger **Abkochung** zu trinken.

Leipzig, 4. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani.

Der Stadtbezirksarzt.  
Dr. S. Sonnenkalb.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Tageblatt vom 15. huj. abgedruckte Anweisung zur Desinfection machen wir wiederholt aufmerksam auf die dringende Nothwendigkeit, die Kleider, Wäsche und Betten von Cholerafranken und Cholera-Todten rasch und sorgfältig zu desinficiren, da der Ansteckungsstoff, wenn er eintrocknet, seine Wirksamkeit keineswegs verliert, wohl aber schwerer auffindbar wird und durch Zerlegung in kleinere Theilchen viel weiter verbreitet wird. Wir fordern daher alle Diejenigen, in deren Behausungen Cholera-Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, angelegentlich auf, in der durch die Anweisung vom 15. August empfohlenen Weise die Betten, Wäsche und Kleider der Erkrankten und Gestorbenen sorgfältig zu desinficiren, und zwar sind Wäschstücke in einer Lösung von 1 Pfd. Jodoform in 10—12 Meßstannen Wasser auszubrühen, eine Zeit lang stehen zu lassen und dann in reinem Wasser auszuwaschen, Kleider und Betten sind auszuschwefeln, die Dielen sind mit Essig zu waschen.

Leipzig, den 23. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Schlegner.

## Bekanntmachung.

Der im Durchgangshofe des Burgkellers befindliche Verkaufstand Nr. 6 soll vom 1. Januar 1867 ab anderweit gegen einvierteljährliche Kündigung an den Meistbietenden vermiethet werden.

Wir fordern Miethlustige auf, **Donnerstag den 11. d. M. Vormittags 11 Uhr** sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschliebung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Picitations- und Miethbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 2. October 1866.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte beim Leihhause und bei der Sparcasse für **Montag den 8. October** ausgesetzt. Die für diesen Tag gefändigten Capitalien können Sonnabend den 6. oder Dienstag den 9. October im Empfang genommen werden. — Leipzig 3. October 1866.  
Die Deputation.